

Neue Pflichten des Steuerberaters bei der Jahresabschlusserstellung von Krisenmandaten

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 26. Januar 2017, Az. IX ZR 285/14, die Haftung des Steuerberaters bei einer Bilanzierung zu Fortführungswerten verschärft. Der entschiedene Sachverhalt betraf eine GmbH, deren nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge im Laufe der Jahre durch weitere Verluste immer weiter angewachsen sind. Der mit der Erstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses beauftragte Steuerberater bilanzierte zu Fortführungswerten.

Der BGH sieht in seiner Entscheidung zwei mögliche Ansatzpunkte für eine Haftung des mit der Jahresabschlusserstellung beauftragten Steuerberaters.

1. Haftung wegen eines Mangels des Jahresabschlusses

Unabhängig vom Auftragsumfang – Erstellung ohne Beurteilungen, Auftrag mit Plausibilitätsbeurteilung oder mit einer umfassenden Beurteilung – ist der Jahresabschluss stets mangelhaft, wenn er auf der Grundlage der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Angaben des Unternehmens und der dem Steuerberater bekannten Umstände gegen handelsrechtliche Vorgaben verstößt. Der BGH stellt dazu fest, dass der Steuerberater dann Fortführungswerte nicht zugrunde legen darf, wenn auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen die Fortführungsvermutung entweder widerlegt erscheint oder ernsthafte Zweifel hieran bestehen, die nicht ausgeräumt werden.

2. Haftung wegen der Verletzung einer Hinweis- und Warnpflicht

Der BGH normiert außerdem eine allgemeine Hinweis- und Warnpflicht des Steuerberaters, deren Verletzung auch dann zu einer Schadensersatzpflicht führen kann, wenn der Jahresabschluss mangelfrei ist. Diese Aufklärungspflicht des Steuerberaters besteht dann, wenn dem Steuerberater Gefahren bekannt sind oder sich ihm aufdrängen und er damit rechnen muss, dass dem Auftraggeber diese Gefahren nicht bewusst sind. Diese Hinweispflicht gilt insbesondere bezüglich des Vorliegens möglicher Insolvenzgründe, die der Steuerberater im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses erkennen muss und die der Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen.

Hinweise und Handlungsempfehlungen

Jedem Steuerberater sei angeraten, die praxisnahe Entscheidung zu lesen. Mit der Entscheidung werden die Pflichten und damit das Haftungsrisiko gegenüber der bisherigen Rechtsprechung deutlich erweitert.

Unabhängig vom Auftragsumfang hat der Steuerberater auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und der ihm bekannten Umstände zu prüfen, ob tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten bestehen, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen können (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Er darf keine Fortführungswerte zugrunde legen, wenn auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen die Fortführungsvermutung widerlegt erscheint oder ernsthafte Zweifel bestehen, die nicht ausgeräumt werden. Er muss entweder klären, ob die Umstände, die gegen die Fortführung sprechen, tatsächlich vorliegen oder er muss dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft eine Fortführungsprognose erstellt. Eine von der Gesellschaft übergebene Fortführungsprognose darf der Steuerberater bei der Erstellung des Jahresabschlusses zugrunde legen, wenn sie nicht evident untauglich ist. Der Steuerberater „ist zwar nicht verpflichtet, die notwendigen Überprüfungen ohne gesonderten Auftrag selbst zu veranlassen oder durchzuführen. Er muss jedoch dafür Sorge tragen, dass der Mandant die gegen einen Ansatz von Fortführungswerten bestehenden Bedenken ausräumt, und daher die vom Mandanten abgegebenen Erklärungen daraufhin überprüfen, ob sie stichhaltig sind und Substanz aufweisen“ (BGH a. a. O. S. 20).

Generell muss bei Anzeichen von wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Mandanten sehr konkret (BGH: „klar und deutlich“) informiert und aufgeklärt werden; allgemeine Hinweise auf die bilanzielle Überschuldung und die Notwendigkeit einer Prüfung der Insolvenzantragspflicht reichen nicht aus. Alles dieses sollte entsprechend dokumentiert werden, die „...– vom Steuerberater zu beweisenden – Hinweise müssen sowohl die bestehenden Zweifel an der Fortführungsprognose als auch die notwendige Überprüfung genau und im Einzelfall aufzeigen“ (BGH a. a. O. S. 21).

2. Mai 2017